

Landkreis Rostock

- Der Landrat -

Verwaltungsvorschriften des Landkreises Rostock

Richtlinie über die Förderung und Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes im Landkreis Rostock (FöRL-Nat-LRO)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsarten
3. Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
4. Zuwendungsempfänger, Bewilligungsvoraussetzungen, Antrag
5. Bewilligungsverfahren
6. Auszahlung von Zuwendungen
7. Verwendungsnachweis
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
9. Anlagen

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Landkreises Rostock (Stand 1. April 2016) ist Grundlage der FöRL-Nat-LRO. Sie ist bindende Verfahrensvorschrift sowohl für den Landkreis als auch für die Zuwendungsempfänger, soweit sie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

1.3 Förderungen werden nur im Zuge eines schriftlichen Antragsverfahrens ausgereicht. Die entsprechenden Formblätter für die Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sind Anlagen der FöRL-Nat-LRO. Sie sind Teil dieser Richtlinie und in jedem Zuwendungsverfahren zu verwenden.

2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsarten

2.1 Gefördert werden können

- die Pflege von Naturdenkmälern und Alleen,
- die Pflege von Biotopen, Flächennaturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- die Renaturierung von Biotopen,
- Maßnahmen des Artenschutzes und

- die Erstellung von Gutachten und Planungen zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

soweit für die Durchführung keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

2.2 Die Zuwendung können als

- Projektförderung,
- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben,
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers

geleistet werden.

3 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

3.1 Die Zuwendung ist vorrangig zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar als Fehlbedarfsfinanzierung, höchstens jedoch 75 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.2 Die Zuwendung darf ausnahmsweise zur **Vollfinanzierung** bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist, oder der Zuwendungsempfänger kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem gemeindlichen Interesse unerheblich ist. Nr. 3.1 Satz 2 gilt entsprechend.

3.3 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4 Zuwendungsempfänger, Bewilligungsvoraussetzungen, Antrag

4.1 Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die Träger des Vorhabens oder Eigentümer der Fläche oder des Objektes sind, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Mecklenburg-Vorpommern.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

4.3 Eine Anteilfinanzierung von Vorhaben darf nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Durchführung des Vorhabens erfolgen; bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben oder Projekte sind nicht förderfähig.

4.4 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sich für den Landkreis aus Fördermittelzuweisungen ergebenden Verpflichtungen als gegen sich selbst geltend anzuerkennen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

4.6 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es immer eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers (*Anlage Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung*). Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Gutachten und Planungen, die nach Nr. 2.1

gefördert werden, sind dem Landkreis in einem Exemplar vollständig zu übergeben; der Landkreis kann die Gutachten und Planungen ohne weiteres, ohne Einschränkung und ggf. in geänderter Form zur Realisierung verwenden oder weitergeben.

4.7 Der Antrag ist beim Landrat des Landkreises Rostock, Untere Naturschutzbehörde, zu stellen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks oder des Objektes, das Gegenstand der Maßnahme ist, ist eine bedingungslose und unwiderrufliche Einverständnis- und Duldungserklärung des Eigentümers vorzulegen.

4.8 Im Antrag sind alle weiteren für die Erfüllung des Zweckes ebenfalls beantragten Zuwendungen zu benennen.

5 Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

5.2 Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

6 Auszahlung von Zuwendungen

6.1 Zuwendungen werden regelmäßig erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe herbeiführen, wenn er den Verzicht auf einen Rechtsbehelf schriftlich erklärt.

6.2 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mit dem Vordruck *Mittelanforderung für Zuwendungen – Naturschutz*. Zur Mittelanforderung sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original vorzulegen. Es gilt grundsätzlich das Erstattungsprinzip.

6.3 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen unbilliger Härte, kann die Auszahlung so erfolgen, dass die Zuwendungen ausschließlich zum sofortigen Begleichen der Rechnungen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung, verwendet werden.

6.4 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und i.d.R. davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Teilbeträge müssen mindestens eine Höhe von 500,00 EUR haben.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Durch den Zuwendungsempfänger ist zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Datum ein Verwendungsnachweis bei der im Zuwendungsbescheid benannten Stelle einzureichen.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster *Verwendungsnachweis – Naturschutz* aufzustellen und besteht mindestens aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

7.3 Werden für denselben Zweck noch andere Zuwendungen zu der nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung bewilligt, so ist der Verwendungsnachweis nur gegenüber einem Zuwendungsgeber zu erbringen. Die Benennung der jeweiligen Stelle erfolgt im Zuwendungsbescheid.

7.4 Bei Teilauszahlungen nach Nr. 6.4 ist ein Zwischennachweis nicht erforderlich.

7.5 Unter Anwendung der Nr. 6.3 sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48 bis 49a VwVfG M-V).

8.2 Die Naturschutzbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich zurückzufordern, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene

a. Befristungen wirksam geworden und nicht durch einen Änderungsbescheid geändert worden sind oder

b. auflösende Bedingungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG M-V eingetreten sind.

Eine auflösende Bedingung ist insbesondere eine nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Änderung der Finanzierung.

8.3 Die Naturschutzbehörde hat einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 48 VwVfG M-V mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern; dies gilt insbesondere, soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.4 Die Naturschutzbehörde hat einen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 49 Abs. 3 VwVfG M-V mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

8.5 Die Prüfung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und der Akte beizufügen. Bezüglich der Erhebung von Zinsen wird die Anwendung der Maßgaben gemäß der „Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Rostock“ in der geltenden Fassung als verbindlich erklärt. In jedem Fall ist die Entscheidung aktenkundig zu machen.

9 Anlagen

Formular Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (Naturschutz)

Formular Antragsprüfung (Naturschutz)

Formular Mittelanforderung für Zuwendungen (Naturschutz)

Formular Verwendungsnachweis (Naturschutz)

Formular Verwendungsnachweisprüfung (Naturschutz)

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2018 in Kraft

Roger Hewelt

Dienstsiegel

Amtsleiter

